

**Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes)

Zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familiennamen:

Vorname:

bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Anschrikt

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesmeldegesetzes]  
oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familiennamen:

Vorname:

bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Anschrikt

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familiennamen:

Vorname:

bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:

Anschrikt

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

( ) Einzug/Datum des Einzugs: \_\_\_\_\_

( ) Auszug/Datum des Auszugs: \_\_\_\_\_

Anschrikt der Wohnung

 in die eingezogen oder aus der ausgezogen

wird.

Postleitzahl:

Wohnort:

Straße:

Hausnummer:

Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familiennamen:

Vorname:

Familienname:  
Vorname:

Familienname:  
Vorname:

Familienname:  
Vorname:

Familienname:  
Vorname:

Familienname:  
Vorname:

Familienname:  
Vorname:

---

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:  
Vorname:  
bei einer juristischen Person  
deren Bezeichnung:  
Postleitzahl:  
Ort:  
Straße:  
Hausnummer  
(einschließlich Adressierungszusätze):

---

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Auf Seite 2 ist ein Ankreuzfeld zur Klarstellung im Falle der Eigennutzung durch die Eigentümer über dem Adressfeld einzufügen. Text:

“

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1 000 Euro geahndet werden.